



Bildungsstrukturreform / Vernehmlassungseingaben / Kommentare

Eingaben Vernehmlassung	Reglement oder Bemerkungen	Bemerkungen GR / Kommentar
EVP / 26. Januar 2024		<i>Abkürzung ALBK = Abteilungsleitung Bildung und Kultur</i>
Wir begrüßen es, dass die Funktion der Gesamtschulleitung in die neue Funktion der ALBK integriert werden soll . Dadurch erhalten auch die Standortschulleitungen ein eigenständigeres Profil.	Bemerkung	Kenntnisnahme
Wir unterstützen die frühzeitige Inkraftsetzung , so dass der Gemeinderat so bald wie möglich die Rekrutierung aufgleisen kann.	Bemerkung	Kenntnisnahme
Es macht Sinn, dass die bestehenden 22 % aus dem Schulleitungspool mit einem genügend hohen Gemeindeanteil ergänzt werden . Das erhöht die Attraktivität des Stellenprofils und gibt der neuen Funktion das notwendige Gewicht.	Bemerkung	Kenntnisnahme
Die Entlöhnung der neuen Funktion der ALBK ist ein äusserst kritischer Punkt. Es zeigt sich, dass hier zwei (Gehalts-)Systeme miteinander in Konflikt stehen. Wir sehen, dass die verschiedenen konkurrierenden Anforderungen nicht komplett miteinander vereinbar sind. Es ist uns ein Anliegen, dass die Kadermitarbeitenden der Verwaltung gut einbezogen sind und diese geplante lohntechnische Sonderstellung ihres/ihrer künftigen Kollegen/Kollegin nachvollziehen können. Insgesamt scheinen uns die Überlegungen, die zum vorliegenden Vorschlag führen, wohl überlegt und nachvollziehbar.	Bemerkung	Im Zusammenhang mit dem Entscheid über die Art und Weise der Anstellung wird der Gemeinderat auch das Kader miteinbeziehen. Das Kader wurde anlässlich der GL-Sitzung vom 14.02.2024 über die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen informiert. Es wurde auf die Ungleichbehandlung hingewiesen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen wird dem GR überlassen.
Der Arbeitsort der neuen ALBK (Schule? Gemeindever-	Bemerkung	Die Standortwahl wird auch in Anlehnung an die

waltung?) sollte nach objektiven Kriterien ausgewählt werden.		operativen Führungsaufgaben und die Umsetzung getroffen werden.
Vernehmlassungs-Begleitschreiben/ Einladung: Die Gehaltsangaben sollten für den definitiven Antrag an die Gemeindeversammlung noch an die entsprechenden Beträge in den neuen Gehaltsklassentabellen angepasst werden.	Bemerkung	Bei den Gehaltsangaben handelt es sich um eine Bandbreite. Der Gemeinderat wird die Zahlen überprüfen (auch hinsichtlich Teuerung). Die Höhe der Besoldung ist von Berufserfahrung und Qualifikation abhängig.
Art. 4 Abs. 2: « Sie » ist durch « Es » zu ersetzen (gemeint ist ja «das zuständige Schulorgan» gem. Abs. 1).	Art. 4 Abs.2 BR Es achtet dabei insbesondere auf sichere und altersgerechte Schulwege, auf ausgewogene Klassengrössen und auf eine angemessene soziale Durchmischung	Wird angepasst.
Art. 5: Angesichts der auf anderen Ebenen vorhandenen Regelungen und Vergleichswerten begrüssen wir die Kompetenzübertragung an den Gemeinderat.	Art. 5 BR ¹ Kann Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen. ² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten	Kenntnisnahme.
Art. 7: Sollten die in den Erläuterungen erwähnten Grundsätze (« <i>Selbstverständlich wird für den Gemeinderat bei der Modellwahl jeweils oberstes Ziel sein, optimale Bildungsvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrerschaft zu schaffen und ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten. Gleichzeitig muss es dem Gemeinderat aber möglich sein, den tatsächlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Ressourcen Rechnung tragen und auf Veränderungen reagieren zu können.</i> ») nicht in geeigneter Form in den Absatz einfließen?	Art. 7 BR ¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet. ² Der Gemeinderat bestimmt die Zusammenarbeitsform auf Sekundarstufe I (Schulmodell) im Rahmen der kant. Vorgaben und von Absatz 1. ³ Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an den kantonalen Gymnasien.	Die Bemerkungen gelten als Orientierungshilfe bei der Auslegung des Reglementstextes. Sie werden z. B. auch in einem Beschwerdeverfahren herangezogen. Die Übernahme der Detailbemerkung in den Reglementstext entspricht nicht der Verankerung der Grundsätze in diesem Erlass.

<p>Art. 10: «(...)kann Schülerinnen und Schülern (...)»</p>	<p>Art. 10 BR Die Bildungs- und Kulturkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 VSG vom Besuch der Tagesschule ausschliessen.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler = Akkusativ. Keine Anpassung.</p>
<p>Art. 11 Abs. 3: Muss dies (Gebührenerhebung bei Ausschluss) explizit der Kompetenz des Gemeinderats zugewiesen werden? Unseres Erachtens sollten solche Entscheide durch die operative Ebene gefällt werden.</p>	<p>Art. 11 Abs. 3 BR ³Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.</p>	<p>Aufgrund des strengen abgaberechtlichen Legalitätsprinzips und weil der Verzicht auf die Gebührenerhebung in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht zur Folge hat, ist mindestens eine Ermächtigung auf Stufe Reglement nötig.</p>
<p>Art. 12: Ergänzende Frage: Welchen administrativen Aufwand verursachte die Prüfung der Einkommensverhältnisse bisher (insgesamt und pro Kind)? –Antwort evtl. in die Botschaft an die Gemeindeversammlung zu integrieren...</p>	<p>Bemerkung/Frage</p>	<p>Die Finanzverwaltung verfügt nicht über Erhebungen, welche auf den Aufwand pro Kind schliessen lassen.</p>
<p>Art. 13 Abs. 1, Präzisierungsvorschlag: «Die Gemeinde bietet während gewisser der Schulferienwochen bei genügender Nachfrage tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.» Der Artikel könnte sonst als Auftrag verstanden werden, dass während allen Schulferienwochen eine Ferienbetreuung angeboten wird.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 BR ¹Die Gemeinde bietet während eines Teils der Schulferien bei genügender Nachfrage tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an</p>	<p>Eine sprachliche Präzisierung ist zwecks Vermeidung von Missverständnissen und Fragen sinnvoll. Deshalb wird die Verwendung des Begriffs «teils» vorgeschlagen.</p>
<p>SP / 30. Januar 2024</p>		
<p>Ohne vertieften Beschrieb der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Rolle der ALBK ist es nicht möglich einzuschätzen, ob und wie die beabsichtigte Wirkung eintreten soll. Zwar verweisen Sie auf die</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Die Aufgaben der Schuladministration basieren auf dem Ergebnis der Arbeitsplatzbewertung. Diejenigen der geplanten ALBK auf Schätzungen und Erfahrungswerten anderer</p>

<p>Trennung von operativen und strategischen Aufgaben, zugleich beschreiben Sie die Stelle aber auch als Mischform zwischen Schulleiter und Vorgesetzten: Wir fragen, ob administrative Tätigkeiten wie Organisation von Schülertransporten, Schularzt oder Schulzahnarzt überhaupt von einer Kaderstelle erledigt werden müssen oder allenfalls an ein Schulsekretariat delegiert werden können. Wir empfehlen, dass Sie bei der Kommunikation im Vorfeld der Gemeindeversammlung darauf achten, dass die Bevölkerung versteht, wie die Trennung vorgesehen ist. Dies reduziert ungewollte Fehlinterpretationen</p>		<p>Gemeinden, welche diese Funktion bereits eingeführt haben. Die Gesamtverantwortung für den operativen Bereich obliegt der ALBK, was nicht heisst, dass diese alle Zuständigkeiten wahrnehmen muss. Abgrenzung zwischen der Abteilungsleitung und der Administration ist in der VerO und im Fk.diagramm abgebildet. Der Gemeinderat wird nach einer Einführungsphase auf der Basis von erhobenen Zahlen über die Aufgabenerfüllung befinden und wenn nötig Korrekturen vornehmen.</p>
<p>.....Es gibt andere Gemeinden, die ähnliche Modelle haben. Wir gehen auch davon aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Aufwand für die Tätigkeiten und die Prozesse überprüft und analysiert werden und die nötigen Anpassungen vorgenommen werden. Hier hat der Gemeinderat den nötigen Spielraum.</p>	Bemerkung	S. Bemerkung oben.
<p>Im Kanton Bern wird die Entlastung der Schulleitungen berechnet. Die Ressourcen werden nicht überall, als zu knapp empfunden, so dass eine zusätzliche Anstellung für den normalen Schulbetrieb nicht nötig sein sollte und von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) auch nicht gerne gesehen wird. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Schulleitungen für ihre Verantwortung sehr gut entlohnt werden, z.B. erhält eine Primarlehrperson (Lohnklasse 7, LAG) den Lohn einer Gymnasiallehrperson (Lohnklasse 15, LAG). Dann darf man auch ein gewisses Engagement des Gesamtschulleiters erwarten. Dies sollte bei der Anstellung eines Abteilungsleiters mitberücksichtigt werden</p>	Bemerkung	Kenntnisnahme. Der GR zieht Vergleiche mit anderen Gemeinden heran, welche ebenfalls mit Bildungsstrukturreformen auf die aktuellsten Entwicklungen im Bildungsbereich reagieren.
Aufgrund des vorliegenden Vernehmlassungsschreibens	Bemerkung / Art. 29 Abs. 1 BR	Art. 29 Entwurf Bildungsreglement sieht neu

<p>zahlt die Gemeinde Jegenstorf dem Gesamtschulleiter bereits heute 15% LAG zusätzlich aus, was aufgrund des bestehenden Personalreglements nicht möglich wäre, da dies nur PG-Anstellungen kennt. Mit der Reorganisation soll die bisherige «provisorische» Lösung mit einer entsprechenden reglementarischen Grundlage (ev. auch LAG-Anstellungen möglich) in eine definitive überführt werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinde stellt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, sofern sie auch Schulleitungsaufgaben im Sinne der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahrnimmt.</p>	<p>eine integrale Unterstellung der ALBK sowie der Mitarbeitenden Tagesschule, die auch als Lehrpersonen an der Schule angestellt sind, unter die Lehreranstellungsgesetzgebung vor. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung, welche der allgemeinen Regelung im Personalreglement vorgeht. Ausschliesslich für jene Aufgaben, welche über die Lehreranstellung hinausgehen, ist auch eine Anstellung nach Personalgesetzgebung der Gemeinde möglich.</p>
<p>Die BKD wird ab 01.08.2024 die Klassenlehrpersonen besser entschädigen (BG 5% plus Funktionszulage), was eine Entlastung für den Gesamtaufwand innerhalb der Schule bedeuten kann. Die Entschädigung der Schulleitungen wird in den nächsten Jahren neu geregelt, entsprechende Vorarbeiten laufen bei der BKD bereits. Wir empfehlen dringend, ein Anstellungsmodell zu wählen, das subventionierte Pensenveränderungen berücksichtigen kann.</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Der Gemeinderat hat Kenntnis von den geplanten Veränderungen. Anpassungen von Ressourcen beim Schulleitungspool, welche Auswirkungen auf die Gesamtschulleitung und damit auf die Abteilungsleitung Bildung und Kultur haben, müssen zwingend zu einer Überprüfung der Anstellungs-/Vertragsmodalitäten führen.</p>
<p>Die Mischform der ALBK sollte in zwei Arbeitsverträgen abgebildet werden, da sich die Stellenprozente als Gesamtschulleiter immer wieder ändern können und auch von Seiten der BKD-Änderungen zu erwarten sind. Es ist auch denkbar, dass die beiden Aufgabenbereiche in Zukunft getrennt werden oder sich die Aufgaben ändern.</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Der Grundsatzentscheid, ob eine integrale Unterstellung unter das LAG erfolgt (= eine Anstellung für beide Aufgabenbereiche Schule und Gemeinde) oder ob für den Gemeindeteil nur eine teilweise Unterstellung unter das LAG vorgezogen wird (zwecks Lohnauszahlung über Kanton jedoch mit zwei Anstellungen), wird mit Art. 29 Bildungsreglement gefällt. Dem Gemeinderat sollen beide Optionen offenstehen.</p>
<p>Das Verwaltungspersonal wird auf der Grundlage des kantonalen Personalgesetzes (PG) angestellt, das Lehrpersonal auf der Grundlage des kantonalen</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Die Unterschiede sind dem Gemeinderat bewusst. Bei der Wahl der Anstellung nach LAG oder PG</p>

<p>Lehreranstellungsgesetzes (LAG). Das LAG kennt die Vertrauensarbeitszeit, das PG nur für die obersten 160 Angestellten des Kantons. Das LAG kennt eine viel grosszügigere Altersentlastung (ab 50 Jahren 4% BG, ab 54 Jahren 8% BG und ab 58 Jahren 12% BG) als das PG (ab 55 Jahren 5 Tage mehr Ferien pro Jahr). Das LAG kennt den automatischen Lohnanstieg gemäss einer kantonalen Ziellohnkurve, die Gemeindeangestellten von Jegenstorf kennen ebenfalls einen automatischen Lohnanstieg mit einer zurückhaltenderen Ziellohnkurve.</p>		<p>oder sogar beidem, muss der Gemeinderat eine gesamtheitliche Abwägung vornehmen. Dabei spielen nicht nur die finanziellen Auswirkungen eine Rolle, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, am Stellenmarkt erfolgreich zu sein und geeignetes Personal anstellen zu können. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass mit einer Anstellung nach LAG der Gemeinde Mehrkosten entstehen.</p>
<p>Die zwei Arbeitsverträge würden auch bedeuten, dass die ALBK für den subventionierten Schulteil bei der BLVK und als Verwaltungsangestellter bei der Previs pensionskassenversichert ist. Wenn beide Kassen den Koordinationsabzug an das BG anpassen, spielen zwei verschiedene Pensionskassen keine Rolle.</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Zwei Anstellungen/Verträge haben nicht zwingend unterschiedliche Versicherungen zur Folge: Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht für die ALBK im Sinne einer Zwischenlösung auch die Möglichkeit, sie für den Gemeindeteil der Anstellung den lohnrelevanten Bestimmungen des LAG zu unterstellen und den Lohn damit über das Gehaltssystem des Kantons auszahlen zu lassen. Dies bedingt eine Versicherung bei der BLVK.</p>
<p>Erstaunt hat uns der zeitliche Fahrplan bis zum Inkrafttreten der Bildungserlasse, da gleichzeitig der neue Abteilungsleiter seine Arbeit aufnehmen sollte, was bei einem Gemeindeversammlungsbeschluss im Juni kaum im August möglich ist. Wir haben verstanden, dass der Gemeinderat an der Juni-Gemeindeversammlung zuerst die Struktur schaffen will und erst danach die Stelle ausschreiben wird, was dann einen späteren Stellenantritt als 01.08.2024 bedeutet. Wir empfehlen dringend, diese Absicht auch im Mitteilungsblatt zu kommunizieren, damit nicht der Eindruck entsteht, der Gemeinderat mache einen Schnellschuss oder habe bereits eine Abteilungsleitung «angestellt».</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Mitteilungsblatt wird entsprechend informiert.</p>

<p>Der Gemeinderat hat die Anpassung des Personalreglements wegen einer zusätzlichen Abteilung auf dem Radar. Wir empfehlen darum, dass dann im Juni-Mitteilungsblatt auch ein Organigramm der geplanten Verwaltungsorganisation veröffentlicht wird.</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Im Mitteilungsblatt wird ein Organigramm publiziert. Die Änderungen in den Erlassen betreffend Verwaltungsorganisation (v.a. VVO) fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Vollzug erfolgt, sobald Gewissheit über die Umsetzung der Strukturreform besteht.</p>
<p>Die Abschaffung der Urnenwahl für die Bildungskommission und die Wahl des Schulmodells durch den Gemeinderat. Dies kann beides vor der Absicht der Effizienz befürwortet werden. In der Gemeindeordnung wird mit der Schaffung des neuen Art. 50 Abs. 3 die «neue» Kommission verankert, aber nicht mehr wörtlich erwähnt. Dies ist für eine so wichtige Kommission sehr schade. Da einige Gemeinden die BiKo abgeschafft haben, könnte man meinen, dass auch Jegenstorf dies getan hat. Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, ob die Bildung im Artikel 50.3 erwähnt werden kann, z.B. als Beispiel oder in Klammern (Bildung u.a.)</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 GO ³(neu) Die Stimmberechtigten können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Reglement weitere Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Biko zwar wichtig ist, aber vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Bildungsstrukturreform den übrigen, durch den Gemeinderat zu wählenden Kommissionen, gleichgestellt ist. In der GO soll der Grundsatz verankert werden, welcher im neuen Bildungsreglement in Art. 25 mit der Bildungs- und Kulturkommission umgesetzt wird. Beides sind Erlasse der Stimmberechtigten. Sollte die Abschaffung der Kommission in Erwägung gezogen werden, haben abschliessend die Stimmberechtigten darüber zu beschliessen.</p>
<p>Die heute gewählte BiKo müsste wohl in einer Übergangsbestimmung bis zum Ende der Legislaturperiode ihre Gültigkeit behalten. Eine entsprechende Übergangsregelung in der Verordnung könnte hier Klarheit schaffen und zugleich aufzeigen, dass der Gemeinderat die Einführung der neuen Bildungsstruktur mit Weitsicht vornehmen will.</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Siehe Art. 34 Entwurf Bildungsreglement. Weitere Vorkehrungen sind nicht nötig.</p>
<p>FDP / 31. Januar 2024</p>		
<p>Wir erkennen den Bedarf zur Verbesserung der aktuel-</p>	<p>Bemerkung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>len Strukturen im Bildungsbereich an, insbesondere im Hinblick auf die angespannte Ressourcensituation durch zahlreiche Projekte.</p>		
<p>Das Ressort Bildung ist sehr umfangreich, und der Einsatz und das Engagement der Gemeinderäte und der Schulleitungen ist mitunter intensiv. Die direkte strategische Führung der Schulen hat sowohl positive als auch negative Aspekte, bedingt jedoch erheblichen Aufwand. Was jeweils geleistet werden kann, hängt von der persönlichen Situation ab.</p>	Bemerkung	Kenntnisnahme. Deshalb möchte der GR mit der vorgeschlagenen Bildungsstrukturreform auch eine Stärkung des Milizsystems erzielen.
<p>Die Zusammenlegung von Bildung, Erwachsenenbildung und Kultur erscheint sinnvoll, und die neue ALBK als Drehscheibenfunktion zwischen Gemeinde und Schulen sollte in der Nähe der Schulen angesiedelt werden. Die Ressortleitung Bildung und Kultur wird aber auch künftig nicht umhinkommen, eine nahe Verbindung zu den Schulleitungen zu pflegen.</p>	Bemerkung	Kenntnisnahme.
<p>Wir befürworten die Einführung der flexiblen Modellwahl in der Sekundarstufe I. Die Schulen Jegenstorf haben bisher positive Erfahrungen mit dem Modell 3a gemacht, und wir gehen davon aus, dass dieses Modell, sofern möglich, auch zukünftig bevorzugt wird. Die angestrebte Flexibilisierung ermöglicht es dem Gemeinderat, angemessen auf besondere Situationen zu reagieren. Hierbei berücksichtigt der Gemeinderat nicht nur die Klassengröße, sondern legt auch Wert darauf, sowohl Chancengleichheit zu gewährleisten als auch gezielt Talente zu fördern.</p>	Bemerkung	Kenntnisnahme. Dem GR ist wichtig, mit der vorgeschlagenen Lösung die grösstmögliche Flexibilität bei der Planung zu erhalten, damit die Qualität – als oberste Zielsetzung – am Bildungsstandort Jegenstorf aufrechterhalten werden kann.
<p>Bei der Rekrutierung der neuen ALBK sind klare Profile mit entsprechenden Erfahrungen im Bildungs- und Führungsbereich zwingend erforderlich</p>	Bemerkungen.	Kenntnisnahme.

<p>Wir plädieren dafür, die Erfahrungen mit dem neuen System nach zwei bis drei Jahren zu evaluieren und bei Bedarf Verbesserungen einzuleiten.</p>	<p>Bemerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Gemeinderat wird nach 2 Jahren eine Standortbestimmung vornehmen.</p>
<p>Mit Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass die Gemeindeg Ausgaben weiter steigen. Daher sollten die zusätzlichen Kosten und Stellenprozente aus der Bildungsstrukturreform minimiert werden und nicht als Vorwand für eine Steuererhöhung dienen.</p>	<p>Bemerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ausschliesslich Mehrkosten im Bildungsbereich werden für eine Steuererhöhung nicht ausschlaggebend sein.</p>
<p>Die FDP kann den Vorschlag zur Wahl der Mitglieder der Bildungskommission durch den Gemeinderat nur bedingt nachvollziehen. In den anderen Kommissionen ist man aus «Effizienzüberlegungen» dazu übergegangen die Mitglieder durch den Gemeinderat bestimmen zu lassen. Wir betonen, dass Demokratie nicht immer effizient ist, aber Mitbestimmung und Mitgestaltung erfordert. Gerade im Bildungsbereich ist das Involvement der Bevölkerung wichtig.</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Die Biko ist analog den übrigen durch den GR zu wählenden Kommissionen eine „Fachkommission“. Ihren zugeordneten Kompetenzen entsprechend, schlägt der GR die Gleichsetzung der Zuständigkeit für die Wahl vor. Die Sitzverteilung entspricht dem Parteienproporz im GR. Die Parteien schlagen für die Besetzung entsprechend geeignete Vertreter:innen vor, wie dies auch bei einer Urnenwahl der Fall ist.</p>
<p>Wir setzen uns für die Beibehaltung der aktuellen Wahl der Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission durch die Bevölkerung ein, da dies zu einem größeren Involvement und einer höheren Gewichtung des Themas Bildung führt.</p>	<p>Art. 25 BR ¹Die Bildungs- und Kulturkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnissen und besteht aus sieben Mitgliedern. ²Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission. ³Der Gemeinderat wählt die weiteren sechs Mitglieder in Berücksichtigung von Absatz 4. ⁴Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.</p>	<p>Mit der Berücksichtigung des Parteienproporz im GR und den Wahlvorschlägen durch die Parteien, ist die demokratische Basis der Biko-Aufgabenerfüllung analog den übrigen Fachkommissionen gewährleistet.</p>

--	--	--

11. März 2024/Gemeinderat Jegenstorf